Traktandum 8:
Finanzausgleich

Botschaft und Antrag des Kirchenrates
zur Teilrevision der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171)
und
zur Festlegung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder der Synode

An der Sitzung vom 26. Juni 2023 ist die Synode einem Antrag der Geschäftsprüfungskommission GPK gefolgt und hat den Kirchenrat beauftragt, die Festlegung des Prozentsatzes für die Mindestausstattung gemäss § 3 der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) jeweils jährlich an der Juni-Synode für das Folgejahr festzulegen.

Der Kirchenrat hat sich eingehend mit dem Auftrag befasst, den ihm die Synode mit dem Beschluss vom 26. Juni 2023 erteilt hat und dabei festgestellt, dass zur Umsetzung eine Änderung von § 3, Abs. 2. der Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) nötig ist.

Obwohl es auch gute Argumente geben würde, den Prozentsatz für die Mindestausstattung des Finanzausgleichs für das Folgejahr an der November-Synode zusammen mit dem Budget und dem Finanzplan der Landeskirche festzulegen, spricht die Planungssicherheit für die Kirchgemeinden dafür, den wichtigsten Parameter für die Berechnung des Finanzausgleichs bereits im Juni durch einen jährlich wiederkehrenden Beschluss der Synode festzulegen. Mit seinem Vorschlag zur Änderung von § 3, Abs. 2 der Verordnung setzt der Kirchenrat den von der Synode am 26. Juni 2023 gutgeheissenen Antrag der Geschäftsprüfungskommission GPK um.

Synopse

Aktuelle Verordnung RB 187.171	Vorschlag des Kirchenrates
§3 Anspruch	§3 Anspruch
[1] Die von der Landeskirche gewährleistete Mindestausstattung einer Kirchgemeinde beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung 75 Prozent* der durchschnittlichen kantonalen landeskirchlichen Steuerkraft pro Mitglied.	[1] Die von der Landeskirche gewährleistete Mindestausstattung einer Kirchgemeinde beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung 75 Prozent* der durchschnittlichen kantonalen landeskirchlichen Steuerkraft pro Mitglied.
[2] Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss geänderten Verhältnissen anpassen. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung für das Folgejahr zu fällen.	[2] Die Synode hat jeweils bis Ende Juni über den Prozentsatz zu beschliessen, der für das Folgejahr zur Anwendung kommt.
*Mit Beschluss der Synode mit Wirkung ab 1. Januar auf 78 Prozent erhöht.	*Der Kirchenrat beantragt der Synode für das Jahr 2024 einen Prozentsatz von 79 Prozent anzuwenden.

Besondere Umstände veranlassen den Kirchenrat, der Synode durch einen Beschluss, der über den Rahmen der derzeit gültigen Finanzausgleichsverordnung (RB 187.171) hinausgeht, zu beantragen, den Prozentsatz, der für die Mindestausstattung des Finanzausgleichs im Jahr 2024 zur Anwendung kommt, von 78 auf 79 Prozent zu erhöhen.

Der Kirchenrat stellt diesen ausserordentlichen Antrag, weil sich die Situation aufgrund der aktuell vorliegenden Berechnungsgrundlagen drastisch verändert hat. Hatte der Kirchenrat in seiner Botschaft an die Synode für die Mindestausstattung (bei 78 Prozent) für das Jahr 2024 noch mit einem Betrag von CHF 512'864 gerechnet, so ergab die Berechnung im August 2023 unter Einbezug der aktuellen Steuerertragszahlen der Kirchgemeinden im Jahr 2022 noch lediglich CHF 436'487. Zu-

sammen mit allfälligen Härtefallbeiträgen und den Beitragszusagen für erfolgte Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden würden sich 2024 damit für den Finanzausgleich voraussichtlich Ausgaben von CHF 567'499 ergeben.

In seiner Botschaft an die Synode vom 27. Juni 2023 hatte der Kirchenrat erklärt, dass er die Leistungen für die finanzschwachen Kirchgemeinden in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der guten Rechnungsabschlüsse der Landeskirche nicht zurückfahren wolle. In den Jahren 2010 bis 2021 hatte die Landeskirche die finanzschwachen Kirchgemeinden mit Beiträgen in der Grössenordnung von CHF 636'000 (2021) bis CHF 878'000 (2011) unterstützt.

Weil der Kirchenrat sich nicht aus der Verantwortung und der Solidarität gegenüber finanzschwachen Kirchgemeinden zurückziehen will, beantragt er Ihnen, den Prozentsatz für die Mindestausstattung für das kommende Jahr 2024 auf 79 Prozent festzulegen. Die Gesamtaufwendungen für den Finanzausgleich dürften sich damit auf insgesamt CHF 653'540 belaufen – davon werden CHF 522'528 unter dem Titel «Mindestausstattung» ausgerichtet. Aufgrund der von der Synode am 23. Juni 2023 beschlossenen Verordnungsänderung entfallen ab 1. Januar 2024 die Baubeiträge aus dem Finanzausgleich.

Mit einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen auf ein Niveau von CHF 600'000 bis CHF 700'000 würde die Landeskirche ihr Engagement für die finanzschwachen Kirchgemeinden wieder auf das langjährige Niveau anheben, das aufgrund der in den letzten Jahren konstant gestiegenen Zentralsteuereinnahmen der Landeskirche aus der Sicht des Kirchenrates angezeigt und auch vertretbar wäre.

Anträge

1. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, § 3, Abs. 2, Verordnung RB 187.171 zu ändern.**
2. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Mindestausstattung für das Jahr 2024 auf 79% festzulegen.**

Frauenfeld, den 16. Oktober 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Christina Aus der Au	Ernst Ritzi